

## **Amtliche Bekanntmachung**

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 22.09.2014 wird nachfolgende Geschäftsordnung bekannt gemacht.

### **Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) vom 04.09.2014**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 GVBl. I/14, [Nr. 07] hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 04.09.2014 mit Beschluss-Nr.: BSVV/0029/14 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel)**

<b>Erster Abschnitt</b>	<b>Stadtverordnetenversammlung</b>
§ 1	Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
§ 2	Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
§ 3	Zuhörer
§ 4	Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen
§ 5	Sitzungsablauf und –leitung
§ 6	Unterbrechung und Vertagung
§ 7	Redeordnung / persönliche Erklärungen
§ 8	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 9	Anträge zur Sache
§ 10	Abstimmungen
§ 11	Wahlen
§ 12	Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
§ 13	Niederschrift
§ 14	Fraktionen
§ 15	Abweichungen von der Geschäftsordnung
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>Hauptausschuss, sonstige Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung / Ortsbeiräte</b>
§ 16	Hauptausschuss
§ 17	Sonstige (freiwillige) Ausschüsse
§ 18	Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
§ 19	Ortsbeiräte
<b>Dritter Abschnitt</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
§ 20	Inkrafttreten

Zur besseren Lesbarkeit der Geschäftsordnung wurde auf die jeweilige Ausformulierung der weiblichen Bezeichnung verzichtet; gleichwohl sind männliche und weibliche Personen gemeint.

**Erster Abschnitt**  
**Stadtverordnetenversammlung**

**§ 1**  
**Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft nach § 34 BbgKVerf die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäftslage erfordert ein.  
Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn:
  - a) der Hauptverwaltungsbeamte oder mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
  - b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Stadtverordnetenversammlung dies verlangen.
- (3) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

**§ 2**  
**Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest.
- (2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens einem Zehntel der Stadtverordneten oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens zwölf Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Auf Verlangen des Hauptverwaltungsbeamten ist ein bestimmter Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen:
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder zu verbinden
  - c) Tagesordnungspunkte mit der Zustimmung des Einbringers abzusetzen
  - d) die Verlegung eines Tagesordnungspunktes aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil bzw. aus dem nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine Angelegenheit nach § 8 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung handelt. Eine Nachtragstagesordnung ist zu fertigen.

- (5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind. Eine Nachtragstagesordnung ist zu fertigen. Der Beschluss, einschließlich der Begründung der Dringlichkeit, ist in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 3 Zuhörer**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

### **§ 4 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen**

- (1) Die Einwohnerfragestunde soll auf jeder ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Ende der öffentlichen Sitzung durch die Stadtverordnetenversammlung durchgeführt werden. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
  - a) Die nach § 11 Abs.1 BbgKVerf. berechtigten Einwohner können Fragen zu kommunalpolitischen Angelegenheiten der Stadt Werder (Havel) stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die Redezeit je Einwohner wird auf 5 Minuten begrenzt, für die Einwohnerfragestunde ist ein Zeitrahmen von maximal 45 Minuten vorgesehen.
  - b) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- (2) In Sitzungen von Ausschüssen (sowohl des Hauptausschusses gem. § 16 als auch der sonstigen Ausschüsse gem. § 17) soll die Einwohnerfragestunde zu Beginn der jeweiligen Sitzung durchgeführt werden. Dabei soll die Gesamtdauer 30 Minuten nicht überschreiten. Ist absehbar, dass diese Zeit nicht ausreichen wird, ist der jeweilige Ausschussvorsitzende berechtigt, Redebeiträge zurückzustellen, die sich nicht auf Punkte aus der aktuellen Tagesordnung der betreffenden Sitzung beziehen. Wird die Einwohnerfragestunde wegen dieser Zeitbegrenzung abgebrochen, bevor alle redewilligen Einwohner zu Wort gekommen sind, soll zudem am Ende der öffentlichen Sitzung des jeweiligen Ausschusses für weitere maximal 15 Minuten nochmals eine Einwohnerfragestunde durchgeführt werden. Alle übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen gelten entsprechend.
- (3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung und die Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

## **§ 5 Sitzungsablauf und –leitung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung (ruft zur Ordnung) und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die ordentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - I. Öffentlicher Teil
    - 1) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
    - 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
    - 3) Festsetzung der Tagesordnung
    - 4) Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung der SVV vom ...
    - 5) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
    - 6) Einwohnerfragestunde
    - 7) Informationen und Anfragen
  - II. Nichtöffentlicher Teil
    - 8) Festsetzung der Tagesordnung
    - 9) Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung der SVV vom ...
    - 10) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
    - 11) Informationen und Anfragen.

Die Reihenfolge des öffentlichen Teils von Ausschusssitzungen weicht hiervon gem. § 4 Abs. 2 ab.

- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (5) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

## **§ 6 Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
  - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
  - b) verweisen oder
  - c) ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 7**

### **Redeordnung / persönliche Erklärungen**

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Die Dauer des Rederechts ist dabei auf 5 Minuten begrenzt. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Jeder Stadtverordnete hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen:
- a) zur Richtigstellung eigener Ausführungen
  - b) zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person
  - c) zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.
- Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Persönliche Erklärungen können nicht während der Beratung von Tagesordnungspunkten abgegeben werden.
- (6) Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von ihm in den Ablauf einzuordnen.

## **§ 8**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtverordneten gestellt werden. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung. Der inhaltliche Bezug zur Geschäftsordnung ist anzugeben. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache
  - b) auf Schluss der Rednerliste
  - c) auf Verweisung in einen Ausschuss oder an den Hauptverwaltungsbeamten
  - d) auf Vertagung
  - e) auf Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung
  - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
  - h) auf gesonderte Abstimmung einzelner Teile einer Vorlage bzw. eines Antrages
  - i) auf namentliche Abstimmung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf nur noch ein Stadtverordneter für und ein Stadtverordneter gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über

den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.

- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Danach ist über die Vorlage bzw. den Antrag insgesamt zu beschließen.

## **§ 9 Anträge zur Sache**

- (1) Jeder Stadtverordnete und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.  
Anträge sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf Verlangen schriftlich einzureichen.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.  
Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

## **§ 10 Abstimmungen**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.  
Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben. Wenn ein Stadtverordneter es fordert, muss ausgezählt werden. Das Ergebnis der Auszählung ist unmittelbar danach bekannt zu geben.
- (4) Grundsätzlich wird offen durch Kartenzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung die Vorlage bzw. der Antrag zu verlesen.
- (5) Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung fest, dass die Vorlage einstimmig angenommen, einstimmig abgelehnt, oder mit der erforderlichen Mehrheit angenommen oder abgelehnt wurde.
- (6) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

## **§ 11 Wahlen**

- (1) Zur Durchführung von Wahlen sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mittels eines Schreibgerätes zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Zur Ausgabe der Stimmzettel werden die Stadtverordneten mit Namen aufgerufen.  
Nach erfolgter Kennzeichnung ist der Stimmzettel zu falten und in die verschlossene Wahlurne zu legen.
- (2) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

## **§ 12 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind kurz und sachlich darzulegen. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.
- (2) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung durch den Hauptverwaltungsbeamten oder die Beigeordneten zu beantworten. Hier kann die Zusatzfrage in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

## **§ 13 Niederschriften**

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Anfertigung der Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
  - c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter;
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung;
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  - f) Tagesordnung;
  - g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen; und
  - h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

## **§ 14 Fraktionen**

Der Zusammenschluss von Stadtverordneten zu einer Fraktion (mindestens 2) wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung enthalten. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 15 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit beschließen, sofern die Kommunalverfassung es zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **Zweiter Abschnitt Hauptausschuss/ sonstige Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung / Ortsbeiräte**

### **§ 16 Hauptausschuss**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 49 BbgKVerf gebildeten Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel zwischen den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen zusammen.  
Allen Stadtverordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

### **§ 17 Sonstige (freiwillige) Ausschüsse**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Alle Stadtverordneten erhalten einen Terminplan der geplanten Ausschusssitzungen.
- (3) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Ausschüsse werden in der ersten Sitzung des Ausschusses gewählt.
- (4) Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes kann die betreffende Fraktion ein Ersatzmitglied in den Ausschuss entsenden.
- (5) Allen Stadtverordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.



## **§ 18**

### **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des Ersten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

## **§ 19**

### **Ortsbeiräte**

- (1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung, der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. § 38 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf findet keine Anwendung auf Ortsbeiräte mit drei Mitgliedern.
- (2) Die Vorsitzenden des Ortsbeirates sind zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden.

### **Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen**

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **16.09.2004** außer Kraft.

erlassen: 04.09.2014  
ausgefertigt: 22.09.2014

Werder (Havel),  
Werder (Havel),

Werder (Havel),

gez.  
in Vertretung  
Manuela Saß  
Bürgermeister

-- Siegel --

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Geschäftsordnung der Stadt Werder (Havel) wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 26.09.2014, Nummer 20, durch den Bürgermeister öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), 22.09.2014

gez.  
in Vertretung  
Manuela Saß  
Bürgermeister